

BEITRAGSORDNUNG

§ 1. GRUNDLAGE

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der §5 der Satzung in der Fassung vom 20.09.2019.

§ 2. SOLIDARITÄTSPRINZIP

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3. BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE

- (1) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 20.09.2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird ab dem 20.09.2019 bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4. REGELUNGEN

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf befristete Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Kassenswart mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (4) Wird die Kündigungsfrist (vgl. Satzung §4, Absatz (8)) nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.

- (5) Vereinsbeiträge für aktive Mitglieder sind zum jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig. Für passive Mitglieder ist der Vereinsbeitrag zum 31.03. des Jahres fällig. Probemitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (6) Die Beiträge des Vereins werden durch Überweisung gezahlt. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
- (7) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B.
- (8) Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem jeweiligen Kurs.

Bestätigt von der Mitgliederversammlung am 20.09.2019

BEITRAGSORDNUNG ANLAGE A

(Beiträge ab 20.09.2019)

Monatlich:

Aktive Erwachsene:	25,00 €
Aktive Jugendliche bis 18 Jahre, bei denen mindestens ein Elternteil Mitglied ist:	10,00 €
Aktive Jugendliche bis 18 Jahre, bei denen kein Elternteil Mitglied ist:	25,00 €

Jährlich:

Passive Mitglieder:	50,00 €
---------------------	---------

Beitragsordnung Anlage B

Mahngebühr	3,00 €
zzgl. aufgelaufene Bankkosten	